

Fachbereich/Fachdienst IV FD Finanzen IV / HH 2016	Datum 24.11.2015	Vorlagen-Nr. <b>XVII/0892</b> <b>B01 / S02</b>
--	---------------------	--

Beratungsfolge	Sitzungsdatum	Beratungsergebnis	Abstimmungsergebnis			geänderte Beschluss- empfehlung
			Ja	Nein	Enth.	
Fraktion						
Ausschuss für Verwaltungssteuerung, Gleichstellung und Rechnungsprüfung	05.11.2015	behandelt				
Ausschuss für Soziales, Jugend, Feuerwehr, Sport und Kultur	11.11.2015	behandelt				
Verwaltungsausschuss	17.11.2015	vertagt				
Rat der Stadt Barsinghausen	19.11.2015	abgesetzt				
Verwaltungsausschuss	10.12.2015					
Rat der Stadt Barsinghausen	10.12.2015					

### Finanzierung der Tarifsteigerungen im Sozial- und Erziehungsdienst

Beschlussempfehlung:

#### Alternative I.

Der Hebesatz der Grundsteuer B wird ab dem Haushaltsjahr 2016 von 560 v.H. auf 570 v.H. erhöht.

oder

#### Alternative II.

Die Verwaltung wird beauftragt, dem Rat eine Änderung der Gebührensatzung für die Tageseinrichtungen der Stadt Barsinghausen für Kinder vorzulegen, die zu Mehrerträge von insges. 145.000 EUR führt.

Beteiligung Rechnungsprüfungsamt Stellungnahme:	Unterschrift Verwaltungsvorstand BM/ESTR  gez. Dr. Robra
--	--

Haushaltsmittel:

keine finanziellen Auswirkungen

Produkt					
Nummer		Bezeichnung			
<b>P1.365004</b>		<b>Kindertagesbetreuung in städt. Einrichtungen</b>			
Ergebnishaushalt					
HH-Jahr	Haushaltsposition	HH-Ansatz	Noch verfügbare Mittel	Ertrag / Aufwand	Jährl. Folgekosten
2016		€	€	€	€
Erläuterung: s. Sachdarstellung					

HSK:

#### Auswirkungen auf Haushaltssicherung

Gesamtkonsolidierungssumme		
wird nicht verändert	wird erhöht um	wird verringert um
<b>X</b>	€	€

Beteiligungen:

	nicht erforderlich	erfolgt	zugestimmt	nicht zugestimmt
Personalrat	X			
Gleichstellungsbeauftragte	X			
	vereinbar		nicht vereinbar	
Vorlage ist mit dem Leitziel der demographischen Entwicklung (XVII/420)	X			

Sachdarstellung:

Die Aussagen in der Ursprungsvorlage haben weiterhin Gültigkeit. Zwischenzeitlich sind einige Fragen an die Verwaltung herangetragen worden, die nachstehend beantwortet werden.

Zunächst wird nochmals darauf hingewiesen, dass die Tarifsteigerung den Haushalt 2016 insgesamt mit bisher nicht eingeplanten Mehraufwendungen i.H.v. 175.000 EUR belasten wird. Davon entfallen 145.000 EUR auf den KiTa-Bereich. Dieser Betrag soll durch Ertragsteigerungen kompensiert werden. Die verbleibenden 30.000 EUR senken den bisher ausgewiesenen Über-

schuss (56.500 EUR) entsprechend.

**Finanzierung der 145.000 EUR i.H.v. 80 % durch Erhöhung der Grundsteuer B und i.H.v. 20 % durch Erhöhung der KiTa-Gebühren**

Dies würde eine Erhöhung des Hebesatzes der Grundsteuer B von bisher 560 v.H. auf 567 v.H. erfordern.

Die Gebühren müssten um 3,5 % erhöht werden.

**Finanzierung der 145.000 EUR i.H.v. 50 % durch Erhöhung der Grundsteuer B und i.H.v. 50 % durch Erhöhung der KiTa-Gebühren**

Dies würde eine Erhöhung des Hebesatzes der Grundsteuer B von bisher 560 v.H. auf 565 v.H. erfordern.

Die Gebühren müssten um 8,8 % erhöht werden.

**Finanzierung der 145.000 EUR i.H.v. 50 % durch Erhöhung der Grundsteuer B und i.H.v. 50 % durch Erhöhung der Gewerbesteuer**

Dies würde eine Erhöhung des Hebesatzes der Grundsteuer B von bisher 560 v.H. auf 565 v.H. und der Gewerbesteuer von bisher 470 v.H. auf 475 v.H. erfordern.

**Wieviel Mehrertrag bedeutet eine Grundsteuererhöhung um 10 v.H.**

Bei ausschließlicher Erhöhung der Grundsteuer B rd. 145.000 EUR.

Bei Erhöhung der Grundsteuer A und der Grundsteuer B rd. 150.000 EUR.

**Wieviel Mehrertrag bedeutet eine Gebührenerhöhung um 18 %**

Im Haushaltsjahr 2016 werden insgesamt Gebührenerträge im Produkt P1.365004 „Kinderbetreuungseinrichtungen in eigener Trägerschaft“ i.H.v. 826.000 EUR erwartet. Eine lineare Erhöhung um 18 % würde zu einem Mehrertrag von rd. 148.700 EUR führen.

Eine Aussage hinsichtlich der Auswirkungen auf die einzelnen Gebührentarife kann erst nach der rechtlich vorgeschriebenen Gebührenkalkulation getroffen werden.

**Muss eine eventuelle Gebührenerhöhung für alle Kostengruppen (Ganztags-/ Halbtags-/ Randzeitenbetreuung) in gleicher Weise gelten?**

Im Rahmen der Gebührenkalkulation ist es durchaus zulässig, die einzelnen Gebührentarife unterschiedlich stark anzuheben.